

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Laufs, Schmidbauer, Fellner, Dr. Göhner, Dr. Blens, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Dr. Lippold, Michels, Rode (Wietzen), Scharrenbroich, Schneider (Idar-Oberstein), Wittmann (Tännesberg) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Baum, Dr. Hirsch, Bredehorn, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

A. Problem

Auf der Grundlage der Erfahrungen, die bei Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit der weiträumigen radioaktiven Kontamination nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl in Bund und Ländern gemacht wurden, sollen durch dieses Gesetz die rechtlichen Grundlagen für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Dienststellen in Bund und Ländern geschaffen werden.

B. Lösungen

Sicherstellung einer bundesweiten Erhebung und Auswertung von Daten durch Bund und Länder über die radioaktive Belastung der Umwelt.

Bundeseinheitliche Festlegung der Meßmethoden und Sicherstellung einer zentralen Sammlung und Aufbereitung aller Meßdaten in Bund und Ländern und einer einheitlichen Bewertung durch den Bund.

Schaffung der Voraussetzungen für die Festlegung von Dosiswerten und Kontaminationswerten nach kerntechnischen Unfällen und anderen Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen und darauf begründete Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit dem Vollzug des Gesetzes sind Mehrausgaben verbunden. Dies gilt insbesondere für die Errichtung der Zentralstelle für die Überwachung der Umweltradioaktivität; außerdem fallen zusätzliche Kosten bei den Meßstellennetzen des Bundes an (einmalige investive Ausgaben und laufende Betriebskosten einschl. Personalkosten). Das Gesamtkonzept wird derzeit noch konkretisiert. Der Mehraufwand ist daher noch nicht bezifferbar.

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zum Schutz der Bevölkerung ist die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen, um

1. die Entwicklung der Radioaktivität festzustellen, zu bewerten und hierüber zu berichten,
2. bei einem drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfall oder einem anderen Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen diese möglichst frühzeitig festzustellen, zu bewerten und die der Lage angemessenen Maßnahmen zu treffen; mit diesen Maßnahmen soll die Strahlenexposition der Bevölkerung und die radioaktive Kontamination der Umwelt vermieden oder unter Berücksichtigung aller Umstände so gering wie möglich gehalten werden.

2. ABSCHNITT

Überwachung der Umweltradioaktivität

§ 2

Aufgaben des Bundes

Aufgaben des Bundes (§ 11 Abs. 1 bis 3) sind

1. die flächendeckende und großräumige Ermittlung der Radioaktivität
 - a) in Luft und Niederschlägen,
 - b) in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee sowie
 - c) durch Messung der Gamma-Ortsdosisleistung im Bundesgebiet,
2. die Entwicklung und Festlegung von Probenahme-, Analyse-, Meß- und Berechnungsverfahren, die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen,
3. die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der vom Bund ermittelten sowie der von den Ländern und von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes übermittelten Daten,

4. die Unterrichtung der Länder über Daten nach den Nummern 3 und 5,

5. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität im Hinblick auf den Strahlenschutz und etwa erforderliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung.

§ 3

Aufgaben der Länder

(1) Die Länder ermitteln die Radioaktivität insbesondere

1. in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
2. in Futtermitteln,
3. im Trinkwasser, Grundwasser und in Binnengewässern außer Bundeswasserstraßen,
4. in Abwässern, im Klärschlamm und in anderen Reststoffen oder Abfällen,
5. im Boden und in Pflanzen.

Die Befugnis zu regionalen Ermittlungen der Radioaktivität in den in § 2 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt.

(2) Die Länder übermitteln die erforderlichen Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität.

§ 4

Informationssystem des Bundes

(1) Die nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 11 ermittelten Daten werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Informationssystem „Radioaktivität in der Umwelt“ zusammengefaßt. Hierzu wird die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität eingerichtet.

(2) Die zuständigen Behörden des Bundes übermitteln der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität die von ihnen ermittelten Daten.

§ 5

Bewertung der Daten, Unterrichtung des Deutschen Bundestages

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die Daten der Ra-

dioaktivität (§ 2 Nr. 5). Die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

3. ABSCHNITT

Maßnahmen

§ 6

Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Dosiswerte und Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung Berechnungsverfahren und Annahmen regeln, die der Bestimmung und Anwendung von Dosiswerten und Kontaminationswerten nach Absatz 1 zugrunde gelegt werden.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen der Lage nicht angemessen sind, können bei Eilbedürftigkeit im Falle eines drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfalls oder eines anderen Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne die nach Absatz 1 zu beteiligenden Bundesminister erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Bundesministern verlängert werden.

§ 7

Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimitteln

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,

2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Verfüttern oder Inverkehrbringen von Futtermitteln,
2. das Verbringen von Futtermitteln in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(3) Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß auch bei Eilbedürftigkeit mit den zu beteiligenden Bundesministern das Einvernehmen herzustellen ist.

(4) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8

Befugnisse von Bundesbehörden im grenzüberschreitenden Verkehr

(1) Die Grenzschutzstellen und die Zollstellen sind berechtigt, zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte im grenzüberschreitenden Verkehr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. Maßnahmen zur Dekontamination von Fahrzeugen und anderen Sachen zu treffen,
2. kontaminierte Fahrzeuge und andere kontaminierte Sachen zurückzuweisen oder sie an die zuständigen Behörden zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen weiterzuleiten.

Sie können ferner Personen auf das für den vorsorgenden Gesundheitsschutz Erforderliche hinweisen.

(2) Die Zollstellen sind berechtigt, zur Überwachung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Verbote und Beschränkungen

1. Warensendungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuhalten,
2. die zuständigen Verwaltungsbehörden über Warensendungen der in Nummer 1 genannten Art zu unterrichten,
3. bei Warensendungen der in Nummer 1 genannten Art anzuordnen, daß sie auf Kosten und Ge-

fahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden.

Warensendungen, für die Verbote und Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bestehen, können von den Zollstellen zurückgewiesen werden.

(3) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2 genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Empfehlungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bevölkerung bestimmte Verhaltensweisen empfehlen. Soweit Empfehlungen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Futtermittel betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, können die zuständigen obersten Landesbehörden mit seiner Zustimmung Empfehlungen an die Bevölkerung richten.

4. ABSCHNITT

Auftragsverwaltung, Verwaltungsbehörden des Bundes, Einschränkung von Grundrechten

§ 10

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. Die Aufgaben nach § 3 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7

Abs. 1 vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Verwaltungsbehörden des Bundes

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 1 bis 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Luft und Niederschläge (Messung und Ausbreitungsprognose) der Deutsche Wetterdienst mit seinen Dienststellen,
2. Luft und Niederschläge (Spurenanalyse und Höhenprofile) das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität,
3. Bundeswasserstraßen außer Küstengewässern (Wasser, Schwebstoffe, Sediment) die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
4. Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer (Meerwasser, Schwebstoffe, Sediment) das Deutsche Hydrographische Institut,
5. Gamma-Ortsdosisleistung das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 2 und 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Lebensmittel die Bundesforschungsanstalt für Ernährung,
2. Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden und Pflanzen die Bundesanstalt für Milchforschung,
3. Fische, Fischprodukte, Krusten- und Schalentiere, Wasserpflanzen und Plankton die Bundesforschungsanstalt für Fischerei mit ihrem Labor für Radioökologie der Gewässer,
4. Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene,
5. Binnengewässer die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
6. Trinkwasser, Grundwasser, Abwasser, Klärschlamm, Reststoffe und Abfälle das Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene.

(3) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Nr. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu einer anderweitigen Regelung nach Absatz 4 das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 anderen selbständigen Bundesoberbe-

hören und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Grundstücke und Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen. Sie dürfen Wohnungen und außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeit Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume nur betreten, wenn die Ermittlung der Radioaktivität und die Probenahme zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

5. ABSCHNITT

Bußgeldvorschrift, Änderung von Rechtsvorschriften, Schlußvorschriften

§ 13

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 7, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer erlassenen vollziehbaren Verfügung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

zuwiderhandelt.

§ 14

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu verbieten oder zu beschränken, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren;“.

(2) Nach § 1 Nr. 3 Buchstabe j des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) zuletzt geändert worden ist, wird der Buchstabe k angefügt:

„k) § 8 Abs. 1 und 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 15

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Vorschriften des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 796), des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), bleiben unberührt.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. September 1986

Dr. Laufs
Schmidbauer
Fellner
Dr. Göhner
Dr. Blens
Carstensen (Nordstrand)
Herkenrath
Dr. Lippold
Michels
Rode (Wietzen)

Scharrenbroich
Schneider (Idar-Oberstein)
Wittmann (Tännesberg)
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Baum
Dr. Hirsch
Bredehorn
Wolfgang (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1. Konzeption

Aufgrund der Erfahrungen mit den Folgen aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl werden mit dem Gesetz bundeseinheitliche Regelungen für die Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt geschaffen. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen des Gesetzes die Voraussetzungen geregelt, um bei einem kerntechnischen Unfall oder einem anderen Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen bundeseinheitlich die angemessenen und notwendigen Vorsorgemaßnahmen treffen zu können.

Zweck des Gesetzes ist deshalb der Schutz der Bevölkerung durch

- die Überwachung der Umweltradioaktivität und
- die möglichst frühzeitige Feststellung der radiologischen Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls mit dem Ziel, die Bevölkerung durch angemessene Maßnahmen zu schützen.

Um diese Zwecke zu erreichen, regelt das Gesetz die Überwachung der Umweltradioaktivität durch Bund und Länder. Sie geschieht für bestimmte Umweltmedien flächendeckend und großräumig durch den Bund. Die Ermittlung der anderen Umweltmedien obliegt den Ländern. Die zentrale Sammlung und Bewertung der Meßdaten liegt beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Das Gesetz sieht den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften vor, damit sichergestellt ist, daß nach einheitlichen Methoden Meßdaten erhoben, aufbereitet und übermittelt werden.

Das Gesetz bietet die Grundlage für die Festsetzung von einheitlichen Dosis- und Kontaminationswerten durch Rechtsverordnung, nötigenfalls im Eilverfahren. Durch Rechtsverordnung können weiter auf der Grundlage der Dosis- und Kontaminationswerte Verbote und Beschränkungen insbesondere für Lebens- und Futtermittel ausgesprochen werden. Durch eine Ergänzung der Kontrollmaßnahmen an der Grenze wird das staatliche Instrumentarium vervollständigt.

Die Zuständigkeit, Empfehlungen, insbesondere zu Verhaltensweisen auszusprechen, wird, soweit es sich nicht um regionale Sonderprobleme handelt, dem Bund zugewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 a GG in Verbindung mit Artikel 87 c GG.

Die Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung werden durch das Gesetz nicht berührt.

II. Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes. Nummer 1 betrifft die ständige, aus Gründen der Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung notwendige Überwachung der Umweltradioaktivität.

Nummer 2 betrifft die etwaigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit im Falle eines kerntechnischen Unfalls, die im Bereich der Vorsorge beginnen und die sich im Hinblick auf ihre Angemessenheit an der Berücksichtigung aller Umstände orientieren sollen. Mit „anderen Ereignissen“ sollen auch alle Sachverhalte erfaßt werden, die nicht unerhebliche radiologische Auswirkungen haben und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordern. Art und Intensität etwaiger Schutzmaßnahmen orientieren sich am Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 2

Die §§ 2 und 3 regeln in Verbindung mit § 11 die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Überwachung der Umweltradioaktivität. § 2 Nr. 1 weist dem Bund die flächendeckende und großräumige Überwachung der Medien Luft und Wasser sowie die Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung im Bundesgebiet zu. Diese Aufgabenverteilung bildet die Grundlage für die Organisation eines Frühwarnsystems.

Die Nummern 2 bis 3 beschreiben die Aufgaben des Bundes, die nach Ermittlung der Radioaktivitätsdaten das gesamte Überwachungs-, Informations- und Frühwarnsystem kennzeichnen. Das System enthält auch die Einbeziehung von Meldungen aus dem Ausland und soll für die Bürger und die Länder eine rasche und frühzeitige Information sicherstellen.

Im Rahmen der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ist es nach Nummer 5 Aufgabe des Bundes, die Radioaktivitätsdaten im Hinblick auf Maßnahmen des Strahlenschutzes mit überregionaler Bedeutung zu bewerten. Eine bundeseinheitliche Bewertung hat sich nach den Erfahrungen mit den Folgen aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl als notwendig erwiesen.

Zu § 3

Nach § 3 ist eine weitgehende Beteiligung der Länder bei der Erhebung der Meßdaten vorgesehen. Die Länder sind vorrangig damit betraut, die Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln zu ermitteln.

Darüber hinaus gibt ihnen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Befugnis, auch in den Bereichen aus dem Gesichtspunkt des regionalen Bedarfs Daten zu ermitteln und aufzubereiten, deren Bearbeitung flächendeckend und großräumig dem Bund obliegt.

§ 3 Abs. 2 sieht vor, daß die Länder die Meßdaten an den Bund übermitteln. Einzelheiten werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt (§ 10 Abs. 2).

Zu § 4

Absatz 1 soll die Überwachungsaktivitäten des Bundes, die über zahlreiche Dienststellen in verschiedenen Geschäftsbereichen verteilt sind, sowie die Überwachungsaktivitäten der Länder zu einem effektiven, bundesweiten und alle Umweltmedien umfassenden Informationssystem zusammenfassen, welches der BMU fachlich mit Unterstützung der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität leitet und koordiniert.

Zu § 5

In Absatz 1 wird dem BMU die Zuständigkeit für die Bewertung der Radioaktivitätsdaten, einschließlich der von den Ländern gemäß § 3 Abs. 2 übermittelten Daten, übertragen. Der BMU bewertet die Entwicklung der Umweltradioaktivität sowie im Falle eines kerntechnischen Unfalles die radiologischen Auswirkungen (§ 1 Nr. 1 und 2). Der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität kommt die Aufgabe zu, den BMU bei der Bewertung der Daten insbesondere durch die Zusammenfassung aus allen Überwachungsbereichen und die übergreifende Aufbereitung sowie Dokumentation zu unterstützen. Der BMU bedient sich zur Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe darüber hinaus externen Sachverständigen, insbesondere der Strahlenschutzkommission, was im Gesetz keiner Festlegung bedarf. Die Bewertung der Daten bildet die Grundlage für die Erstattung des Berichtes an den Deutschen Bundestag (Absatz 2) sowie für die Schutzmaßnahmen und Empfehlungen von Bund und Ländern nach den §§ 6 ff.

Zu § 6

Die Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten ist Voraussetzung für den Erlass bzw. die Anordnung der in den §§ 7 und 8 geregelten Schutzmaßnahmen. Zugleich legen die Werte unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips das Schutzziel fest, das mit den Schutzmaßnahmen erreicht werden soll. Damit kommt der Bestimmung der

Werte eine zentrale Bedeutung innerhalb des gesamten Handlungsrahmens zu.

Die Bestimmung der Werte erfolgt vorab durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten Bundesministern. Aufgrund der physikalisch und strahlenbiologisch begründeten Komplexität der Sachverhalte und der Notwendigkeit zu detaillierter Regelung ist der Erlass von allgemeinen Regeln angemessen. Die Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten durch den Verordnungsgeber entspricht der Regelungsstruktur im übrigen Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts.

Da für die Bestimmung und Anwendung der Werte von Bedeutung ist, welche Berechnungsverfahren und Annahmen zugrunde gelegt werden, gibt Absatz 2 dem BMU eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Um bei Eilbedürftigkeit im Falle eines kerntechnischen Unfalls im Sinne des § 1 Nr. 2 rechtzeitig Rechtsverordnungen erlassen zu können, sieht Absatz 3 eine vereinfachte Form des Erlasses ohne Zustimmung des Bundesrates vor, soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen der Lage nicht angemessen sind.

Zu § 7

Den Verkehrsregelungen insbesondere für Lebens- und Futtermittel kommt neben den Verhaltensempfehlungen nach § 9 die entscheidende Bedeutung im Hinblick auf bundesweit anwendbare Schutzmaßnahmen zu. Voraussetzung für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 ist die Bestimmung von Kontaminationswerten nach § 6, die grundsätzlich in Abstimmung mit den beteiligten Bundesministern und dem Bundesrat zuvor erfolgt ist.

Um die Ausführung der Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel in Bundesauftragsverwaltung vorzugeben, bedarf es eigenständiger Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetz. Eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz hätte nicht dazu ausgereicht, Bundesauftragsverwaltung zur Durchführung der Verkehrsregelungen für Lebensmittel einzurichten, da die Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes als eigene Angelegenheit durch die Länder erfolgt.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten jeweils die federführende Zuständigkeit für den Erlass der verordnungsrechtlichen Verkehrsregelungen für Lebens- bzw. Futtermittel, da sie langjährige Erfahrung mit den Länderverwaltungen zur Überwachung von Lebens- und Futtermitteln haben und sie im Krisenfall für den schnellen und effektiven Vollzug der Verkehrsregelungen Sorge tragen können. Die Einvernehmensregelung ist erforderlich, um insbesondere durch die Mitwirkung des BMU zu gewährleisten, daß die Dosiswerte und Kontamina-

tionswerte nach § 6 in Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel umgesetzt werden, die dem Strahlenschutz gerecht werden.

Um bei Eilbedürftigkeit im Falle eines kerntechnischen Unfalls im Sinne des § 1 Nr. 2 Rechtsverordnungen schneller erlassen zu können, sieht Absatz 3 eine vereinfachte Form des Erlasses ohne Zustimmung des Bundesrates vor, soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen der Lage nicht angemessen sind.

Absatz 4 ist erforderlich, um Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ausführen bzw. in innerstaatliches Recht umsetzen zu können.

Zu § 8

Die in den Absätzen 1 und 2 normierten Schutzmaßnahmen kommen insbesondere bei kerntechnischen Unfällen und bei anderen Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen im Ausland zur Anwendung.

Die in Absatz 1 geregelten Schutzmaßnahmen haben neben den Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel nach § 7 und den Verhaltensempfehlungen nach § 9 eine ergänzende Funktion. Die Eingriffsbefugnisse stützen sich unmittelbar auf das Gesetz. Es bedarf keiner Rechtsverordnung, um im Einzelfall konkret vorzunehmende Maßnahmen bundeseinheitlich zu regeln. Die Wahrnehmung der Befugnisse im Einzelfall ist auf die Einhaltung der Kontaminationswerte nach § 6 gerichtet; die Konkretisierung der Eingriffsbefugnisse ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die in Absatz 2 geregelte Überwachung der Verbote und Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel im Grenzverkehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2) durch die Zollverwaltung erfolgt durch die Wahrnehmung bestimmter Befugnisse in bundeseigener Verwaltung. Daneben steht Bundesauftragsverwaltung durch die Länder, wenn mit allgemeinen Mitteln des Verwaltungszwangs verordnungsrechtliche Verkehrsregelungen durchgesetzt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Verbringen von Lebens- und Futtermitteln aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung durch die Länder unterbunden werden soll. Die Zollverwaltung mit ihren Befugnissen zur Durchsetzung der Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel bildet zusammen mit den Verwaltungen der Länder ein lückenloses Überwachungssystem.

Zu § 9

Die verbindliche Festlegung von Dosis- und Kontaminationswerten nach § 6 und darauf beruhenden Verboten und Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel nach § 7 bedürfen der flexiblen Ergänzung durch Empfehlungen.

Die Erfahrung aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl lehrt, daß der umfassende, schon im Vorsorgebereich ansetzende Schutz der Bevölkerung gegen unerwünschte bzw. vermeidbare Belastungen durch radioaktive Stoffe in der Umwelt wirksam durch Empfehlungen ergänzt werden kann.

Die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern auszusprechenden Empfehlungen sind im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Landesverwaltung verbindlich. Die Länder können für regionale Sonderprobleme ihrerseits Empfehlungen nur dann aussprechen, wenn der BMU seine vorherige Zustimmung erteilt hat. Damit sind widersprüchliche Empfehlungen der Behörden in Bund und Ländern grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anwendungsbereich für Empfehlungen erstreckt sich z. B. von Empfehlungen für den Verzehr von Lebensmitteln, für die wegen ihrer geringen Bedeutung keine Beschränkungen festgelegt werden, bis hin zu allgemeinen Verhaltensempfehlungen an den Bürger, die seine sonstige Lebensweise berühren. Empfehlungen sind damit auch denkbar im Vorfeld von Verboten und Beschränkungen nach § 7.

Zu § 10

Um eine bundeseinheitliche Ausführung des Gesetzes sicherzustellen, wird in Absatz 1 im Grundsatz Bundesauftragsverwaltung auf der Grundlage von Artikel 87c GG normiert. Dies entspricht der bewährten Regelung im herkömmlichen Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts. Soweit für die Aufgaben nach § 3 Ländereigenverwaltung normiert wird, knüpft diese Regelung an die bisherige Überwachungstätigkeit der Länder an.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes durch Bund und Länder. Die Verteilung der Kompetenzen zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu Rechtsverordnungen nach § 7 entspricht der Verteilung der Kompetenzen zum Erlass der Rechtsverordnungen selbst (vgl. die Begründung zu § 7).

Zu § 11

In den Absätzen 1 bis 3 werden die Verwaltungsbehörden des Bundes bezeichnet, die die Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen. Für die Aufgabenwahrnehmung durch Verwaltungsbehörden, die nicht Bundesoberbehörden sind, ergibt sich der dringende Bedarf im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG aus der Notwendigkeit, ein effektives Überwachungssystem für die Umweltradioaktivität einzurichten, das auch die Funktion eines Frühwarnsystems erfüllt.

Durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zukünftigen Erfordernissen angepaßt werden. Dies gilt insbesondere für die Zentralstelle des Bundes zur Überwachung der Umweltradioaktivität.

Die Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen der verschiedenen Ressorts im Informationssystem „Radioaktivität in der Umwelt“ wird außerhalb des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung bzw. Organisationserlaß sichergestellt. Im Hinblick auf die reibungslose Zusammenarbeit mit den Ländern kommt hier den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die gemäß § 10 Abs. 2 mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen sind, besondere Bedeutung zu.

Zu § 12

Die Regelung stellt sicher, daß Überwachungsaufgaben überall im Bundesgebiet wahrgenommen und nicht von dritter Seite unterbunden werden können.

Um dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu genügen, wird das Grundrecht des Artikels 13 GG angeführt, das durch die Ausführung des Gesetzes eingeschränkt werden kann.

Zu § 13

Um die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen mit dem notwendigen Nachdruck zu versehen, ist eine Normierung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

Zu § 14

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes bedarf insoweit einer Änderung, als Verkehrsverbote und -beschränkungen für Lebensmittel, die wegen einer Kontamination aufgrund der Radioaktivität in der Umwelt erforderlich werden, nunmehr abschließend in § 7 dieses Gesetzes geregelt werden.

§ 1 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes bedarf insoweit einer Ergänzung, als die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 8 dieses Gesetzes zur Aufgabe des Bundesgrenzschutzes gemacht wird.

Zu § 15

Die Regelung stellt klar, daß die angeführten Gesetze von diesem Gesetz unberührt bleiben.

Zu § 16

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

